

# Satzung



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Polzeisängerchor Bamberg“. Er ist Mitglied im Fränkischen Sängerbund und im Sängerbund der Deutschen Polizei. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck, Vereinstätigkeit**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Verein wird zu diesem Zweck regelmäßige Chorproben abhalten um sich für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorzubereiten. Er stellt sich somit auch in den Dienst der Allgemeinheit.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung: „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede sangesfreudige Person sein, bevorzugt aus dem Bereich der Polizei. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Schriftform nachzusuchen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Ablehnung, auf Antrag des Nachsuchenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen ist. Diese entscheidet endgültig. Die Mitteilung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 mit dem Tod
- 2 durch Austrittserklärung zum Jahresende. Die Erklärung muß hierzu in Schriftform dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor Jahresende zugegangen sein.
- 3 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten sich vereinschädigend verhielt oder sich der Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Einspruch zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand in Schriftform eingelegt werden. Macht ein Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände, Ehrenchorleiter und der Chorleiter sind von der Beitragszahlung befreit. Aus besonderem Anlass kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und gegebenenfalls der Umlage,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Chorleiters) , der Kassenprüfer und des Wahlausschusses,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlen für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Beschluß des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- g) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im I. Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand in Schriftform verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch ein Einladungsschreiben in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Schriftform beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand und
2. dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der zweite Vorsitzende,
- c) der Kassier und

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an

- A) der Chorleiter,
- B) der dritte Vorsitzende,
- C) der Vertreter des Kassiers,
- D) der Konservator und dessen Vertreter,
- E) der Schriftführer, dessen Vertreter und
- F) der Beirat, der aus drei singenden oder fördernden Mitgliedern besteht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zur Vertretung des Vereins ist je eines dieser Vorstandsmitglieder befugt. Der Vorstand, mit Ausnahme des Chorleiters, wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, werden dessen Amtsgeschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl durch seinen Vertreter übernommen. Mangels eines Vertreters werden die Geschäfte durch den Vorstand einem der anderen Mitglieder des Vorstandes übertragen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Bestellung des Chorleiters.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Die Vertretungsmacht der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vereinsvermögen begrenzt.

## **§ 12 Sitzung des Vorstandes**

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandsschaftssitzung, den Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und öffentlichen Veranstaltungen aufgebracht. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bamberg mit der Auflage zu, es ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung löst die Satzung vom 03. März 1948 mit der Änderung vom 06. Februar 1962 und 10. März 1970 und 19. März 1976 und 20. Januar 2001 ab. Sie tritt nach Beschlußfassung (§ 9 dieser Satzung) mit Wirkung vom 18. März 2005 in Kraft.

Bamberg, 18. März 2005

### 1. Vorsitzender Reiner Pflaum

2. Vorsitzender Gottfried Gassmann	3. Vorsitzender Josef Schwab	I. Kassier Rainer Lautenbacher	2. Kassier Peter Daubitz
1. Schriftführer Ingo Güntner	2. Schriftführer Peter Weich	Beirat Martin Karmann	Beirat Edward Guzik
Beirat Günter Blenk	I. Konservator Jürgen Heyd	2. Konservator Karl-Heinz Funk	Chorleiter Franz Ullmann